

# Forderung des Straßenbulasträgers gegenüber dem Bauausführenden bei Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsgrund

## 1. Allgemeine Forderungen

- Die Aufgrabungsgenehmigung ist mind. 10 Werktage vor Baubeginn zu beantragen. In dringenden Fällen, z.B. bei einer Havarie, ist die Aufgrabung per E-Mail anzuzeigen und der Antrag spätestens am nächsten Werktag nachzureichen.
- Der Antrag ist vollständig ausgefüllt mit einem Lageplan, in dem der Aufgrabungsbereich gekennzeichnet ist, einzureichen, da sonst keine Bearbeitung erfolgen kann. Spätestens vor Baubeginn ist eine Fotodokumentation der Aufgrabungsflächen (Beweissicherung) zu übergeben.
- Bei Aufgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen (gleich Kronenbereich) ist vor Antragstellung eine Begehung mit dem Baumverantwortlichen der Stadt Könnern, Herrn Bruder (Telefon: 034691 / 515-311) durchzuführen.
- Der Abschluss der Arbeiten ist mit dem der Genehmigung beiliegenden Formular beim Bauamt der Stadt Könnern anzuzeigen und eine Abnahme zu beantragen.
- Da die Aufgrabungsgenehmigung befristet erteilt wird, sind unvermeidbare Verlängerungen rechtzeitig (mindestens 2 Werktage vor Ablauf der Genehmigung) zu beantragen.

## 2. Bautechnische Forderungen

- Die Aufgrabung von öffentlichem Verkehrsgrund darf erst erfolgen, sofern zum Zeitpunkt des Baubeginns schriftlich nachweislich die Zustimmungen aller Versorgungsträger sowie eine verkehrsrechtliche Anordnung vorliegen.
  
- Beachtung der anerkannten Regeln der Technik wie insbesondere:
  - a) DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen
  - b) DIN 18315 Oberbauschichten ohne Bindemittel, DIN 18316 Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln, DIN 18317 Oberbauschichten aus Asphalt, DIN 18318 Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen
  - c) DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
  - d) Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)
  - e) Merkblatt für Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
  - f) Richtlinien für Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
  - g) Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (ASR A5.2)
  - h) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung
    - für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA - StB)
    - für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV Asphalt – StB)
    - für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton - StB)
    - für Schichten ohne Bindemittel (ZTV SoB-STB)
    - für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE - StB)
    - für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV - LW)
  
- Vor Beginn der Bauarbeiten sind die angrenzenden Grundstückseigentümer rechtzeitig über die bevorstehende Baumaßnahme durch den Auftragnehmer zu informieren! Alle Zufahrten und Zuwegungen zu den Grundstücken insbesondere zu Gewerbetreibenden sind für die Anwohner bzw. die Anlieger (Kundschaft) ständig nutzbar zu halten.
  
- Die Wiederherstellung aufgebrochener/zerstörter Flächen hat in der vorhandenen Befestigungsart zu erfolgen. Die Oberfläche darf entsprechend des Altzustandes nach Wiederherstellung keine Minderung der ursprünglichen Gebrauchswerteigenschaften aufweisen. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten beschädigte Oberflächenmaterialien sind rechtzeitig anzuzeigen, sodass der Straßenbulasträger Ersatzmaterial bestellen kann. Änderungen der Befestigungsart sind vorab mit dem Bauamt der Stadt Könnern abzustimmen.
  
- Verschmutzungen außerhalb des Baufeldes, auf Verkehrsflächen und in Anlagen der Straßenentwässerung, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind spätestens zum Feierabend zu beseitigen.
  
- Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen und ein Abnahmetermin mit dem Bauamt der Stadt Könnern zu vereinbaren. Zur Abnahme ist eine Fotodokumentation über den ordnungsgemäßen Schichtenaufbau sowie Verdichtungsnachweise aus der Eigenüberwachung vorzulegen. Nicht ausreichend verdichtungsfähiges Material ist zu Lasten der Baumaßnahme auszutauschen
  
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.